

Sitzung vom 16. September 1992

2851. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 22. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

So wie andere Kantonalbanken beschäftigen die Fälle Omni Holding (Rey), Kleinert und Gerolag auch die Zürcher Kantonalbank, welche bekanntlich der Aufsicht des Kantons untersteht. Für weitere Schlagzeilen sorgen die Verfehlungen des früheren Chefs für Wirtschaftswesen Dr. Raphael Huber. In beiden Problembereichen wurde die Öffentlichkeit bislang nur bruchstückhaft informiert, was unliebsame Gerüchte zur Folge hat. Dies wiederum ist gefundenes Fressen für den Boulevard-Journalismus.

In breiten Kreisen der Bevölkerung herrscht aufgrund dieser Umstände eine nicht zu unterschätzende Verunsicherung, welche die Vertrauensbasis zwischen Bevölkerung und Kantonsverwaltung zu erschüttern geeignet ist.

Ich lade daher den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen ein:

1. Nach was für Gesichtspunkten und in Abwägung welcher Rechtsgüter pflegt der Regierungsrat in solcherart Problemfällen Kantonsrat und Öffentlichkeit zu informieren?
2. Verfügt der Regierungsrat für solcherart Problemfälle über ein besonderes verbindliches Informationskonzept?
3. Ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Kompetenzen bereit, Kantonsrat und dessen Geschäftsprüfungskommission sowie Öffentlichkeit über die, die Zürcher Kantonalbank belastenden, zuvor erwähnten Problemfälle einerseits sowie den durch die Unregelmässigkeiten des früheren Chefs Wirtschaftswesen verursachten Problemkreis andererseits zu informieren? Wenn ja, voraussichtlich zu welchem Zeitpunkt?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige öffentliche Anstalt und direkt der Oberaufsicht des Kantonsrates unterstellt. Sie ist dem Regierungsrat demgemäss auch bezüglich Informationspflicht nicht unterstellt.

Bei Verfehlungen von Staatsangestellten ist der Information besondere Beachtung zu schenken. Dabei ist jeweils innert kurzer Frist über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Information zu entscheiden. Da jeder Fall nach seiner Bedeutung, dem Stand der Untersuchung, dem Interesse der Öffentlichkeit an Information und des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit anders gelagert ist, hat der Regierungsrat auf den Erlass verbindlicher Weisungen verzichtet. Wird die Herausgabe einer Information nach Prüfung der genannten Kriterien aber bejaht, werden folgende Grundsätze beachtet:

- Zunächst wird der Zeitpunkt festgelegt, in welchem alle Medien gleichzeitig informiert werden. Bis dahin werden keine Auskünfte erteilt.
- Es wird eine bestimmte Person als Auskunftsperson bezeichnet. Diese Person verfügt über genaue Instruktionen über den Inhalt der möglichen Informationen. Andere Personen dürfen keine Auskünfte erteilen.
- Sämtliche Stellen, welche mit dem Fall zu tun haben, werden über das Vorgehen orientiert.
- Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sind die Interessen des betroffenen Beamten und des Staates als Ankläger und allenfalls Geschädigter gegenüberzustellen:

- Wer in ein Verfahren einbezogen wird, hat Anrecht auf Schutz seiner Persönlichkeit und auf Wahrung seiner Verteidigungsrechte. In aller Regel ist davon auszugehen, dass erst ein Verdacht vorliegt und der Staat den Nachweis des Verschuldens noch erbringen muss.
- Der ordentliche Gang der Untersuchung darf durch die Information nicht gestört werden. Ist eine Strafuntersuchung eingeleitet worden, wird die Untersuchungsbehörde für den Fall und damit auch für die Information zuständig. Die Information in hängigen Strafuntersuchungen wird durch § 34 StPO geregelt, wonach es den Strafuntersuchungsbehörden (nur) dann gestattet ist, über hängige Verfahren Auskunft zu erteilen, wenn "solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich" sind oder "wo überwiegend öffentliche Interessen die Aufklärung gebieten".
- Die Eröffnung eines Verfahrens ist auch für Belegschaft, Vorgesetzte und betroffene Direktion ein belastendes Ereignis, das zu Unruhe und Verunsicherung am Arbeitsplatz führen kann. Dem ist bei der Gestaltung der Information Rechnung zu tragen.
- Die äussere Form der Information (Medienkonferenz oder Pressemitteilung) wird unter Beizug der Informationsstelle bei der Staatskanzlei entschieden.

Der Regierungsrat hat die Medien am 25. März 1992 über die vorgenommenen Massnahmen gegen den ehemaligen Chef der Abteilung Wirtschaftswesen und dessen Entlassung aus dem Staatsdienst orientiert. Selbstverständlich wurden der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates im Rahmen ihrer Kompetenzen durch den Finanzdirektor weitergehende Informationen übermittelt. Die Bezirksanwaltschaft Zürich wird die Öffentlichkeit im gegebenen Zeitpunkt ins Bild setzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen und die Staatskanzlei.

Zürich, den 16. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller